

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KamelimÖhr GmbH

Änderei & Schneiderung

im Theatinerhof

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Leistungen und Angebote der KamelimÖhr GmbH (= Auftragnehmerin) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (= Auftraggeber) werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Auftragserteilung für Änderungen sowie Maß- und Sonderanfertigungen

- (1) Alle Angebote sind bis zur Zuschlagserteilung freibleibend und verpflichten die Auftragnehmerin nicht zur Auftragsannahme.
- (2) Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Damit ist die Abnahme und Bezahlung der Ware durch den Kunden bindend.
- (3) Eine Vertragsaufhebung und Rücknahme bei Maß- und Sonderanfertigungen einer bereits hergestellten Ware ist ausgeschlossen.
- (4) Für nach Maßgabe des Kunden oder auf Wunsch des Kunden geänderter Ware bzw. neu hergestellter Ware, übernimmt der Kunde die eigene Verantwortung.
Auch übernimmt der Kunde die eigene Verantwortung für den Wunsch der Reparatur bzw. Änderung von atmungsaktiver Bekleidung (z.B. Goretex), da dadurch die atmungsaktive Funktion bzw. Nässe-dichte beschädigt wird.

§ 3 Auftragserteilung für Pelzarbeiten und Kunststopfarbeiten

Pelzarbeiten, Kunststopfarbeiten sowie Reinigung von Textilien werden nicht von der Auftragnehmerin be- bzw. verarbeitet. Die KamelimÖhr GmbH hat nur die Aufgabe, die Ware anzunehmen. Der Kunde schließt somit nur mit folgenden Firmen einen Vertrag und muss deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beachten (siehe nebenstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen dieser Firmen):

- (1) Bei Pelzarbeiten: Junghans, Burgstrasse 2 90, 80331 München
- (2) Bei Kunststopfarbeiten: 2P Fashion GmbH, Bürgerreutherstr. 21, 95444 Bayreuth
- (3) Bei Reinigung: Reinigung Löffler, Clemensstr. 64, 80796 München
- (4) Bei Reinigung: Reinigung Zintl, Lerchenauerstr. 218, 80935 München

§ 4 Kostenvoranschlag/ Vorarbeiten

- (1) Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. In diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Stoffe im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Auftragnehmerin ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Abgabe gebunden.
- (2) Kostenvoranschläge sind auf Grund Vereinbarung kostenpflichtig.
- (3) Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Zeichnungen und Modelle, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls auf Grund Vereinbarung vergütungspflichtig.
- (4) Wird auf Grund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

§ 5 Leistungszeit

Alle Arbeiten werden schnellstens ausgeführt. Es gelten keine bestimmten Fristen, es sei denn eine Frist ist ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden.

§ 6 Abhol- bzw. Annahmeverzug

- (1) Es wird die Abholung der Ware durch den Kunden in den Räumen der Auftragnehmerin vereinbart.
- (2) Die Kleidungsstücke sind innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung des Kunden abzuholen. Geschieht dies nicht, werden sie ohne besondere Ankündigung an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.
- (3) Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.
- (4) Für geänderte Kleidungsstücke, die im Laufe von 6 Monaten nicht abgeholt werden trägt die Auftragnehmerin keine Haftung.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Auftragnehmerin leistet für Mängel zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- (2) Sofern die Auftragnehmerin die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl

nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (siehe § 9 dieser Bestimmungen) statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- (3) Nicht von der Gewährleistung umfasst sind Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Kunde die Vorschriften über Pflege, Nutzungsbedingungen, Reinigung, Handhabung, unsachgemäße Behandlung oder Lagerung nicht eingehalten hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die Auftragnehmerin nicht.
- (5) Die Abwicklung von unberechtigten Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, erfolgt vorbehaltlich einer Nachbelastung der uns dadurch entstandenen Aufwendungen.
- (6) Reparaturen und Änderungen außerhalb der Gewährleistungszeit sind kostenpflichtig.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Mängelrügen und sonstige Beanstandungen müssen unverzüglich ab der Kenntnisnahme schriftlich angezeigt werden unter gleichzeitiger Übersendung bzw. Rückgabe der bemängelten oder beanstandeten Ware.
- (2) Erkennbare Mängel sind jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.
- (3) Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (4) Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Ware.

Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Auftragnehmerin grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der Auftragnehmerin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Eine Haftung der Auftragnehmerin nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

§ 9 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der Auftragnehmerin, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Auftragnehmerin

zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der Auftragnehmerin zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

- (3) Sofern die Auftragnehmerin die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

Bei Höherer Gewalt oder sonstigen von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Ereignissen, übernimmt die Auftragnehmerin für Kleidungsstücke keine Haftung.

§ 11 Zahlung und Zahlungsverzug

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
Die Geltendmachung eines der Auftragnehmerin entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Der Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass der Auftragnehmerin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Gegenüber Ansprüchen der Auftragnehmerin kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 12 Verjährung des Werklohnes

Ansprüche der Auftragnehmerin auf Werklohn verjähren in 5 Jahren.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit (Schlussbestimmungen)

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Auftragnehmerin (München).
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon unberührt.
- (4) Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.